

S-05 Änderung Antragsberechtigte LDK

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 17.05.2021
Tagesordnungspunkt: 7.2 Satzungsänderungen

1 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

2 Bisherige Fassung:

3 "(10) Antragsberechtigt sind die Landtagsfraktion, die Orts-, Kreis- und
4 Bezirksverbände, die Organe des Landesverbandes, die
5 Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht
6 sowie 15 Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen.
7 Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge
8 können alle Mitglieder des Landesverbandes stellen."

9 Ändern in:

10 "(10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe
11 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,
12 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie für
13 eigenständige Anträge 0,1 Prozent der Landesverbandsmitglieder, für
14 Änderungsanträge 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den
15 nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die
16 gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle
17 Mitglieder des Landesverbandes stellen."

erfolgt mündlich